

SATZUNG

des Vereins "Förderkreis des Diakonischen Werkes Zetel e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderkreis des Diakonischen Werkes Zetel e.V.". Er hat seinen Sitz in Zetel und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Varel eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Diakonischen Werkes Zetel e.V., d.h., insbesondere für das Sankt-Martins-Heim und den Kindergarten. Dabei sollen Mittel für diakonische Aufgaben bereitgestellt werden, die nicht durch Pflegesätze bzw. Elternbeiträge finanziert werden oder für die keine oder keine ausreichenden Mittel Dritter zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus ist es Zweck des Vereins, neue diakonische Aktivitäten zu erkunden und zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung.

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen.

- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu einer abschließenden Entscheidung anrufen.
- (5) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Vereinsvermögen und Vereinsmittel

- (1) Das Vereinsvermögen ist durch eine besondere Vermögensübersicht zum Schluss eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen.
- (2) Über die Verwendung der Mittel des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (3) Die Jahresrechnung muss jährlich geprüft werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung des Vereins "Förderkeis des Diakonischen Werkes Zetel e.V."

§ 7

Vorstand

- (1) Der Verein wählt einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die den Verein jeweils allein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (2) Dem Vorstand müssen 2 Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes Zetel e.V. angehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet durch Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vorstand oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand des Vereins aus, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu berufen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Vorstandstätigkeit und führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel.
 - (b) Er fasst Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - (c) Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Vereins vor.
 - (d) Er beschließt erforderlichenfalls einen Haushaltsplan.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Außerdem ist

eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb eines Monats nach Antragstellung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine mit einer mindestens dreitägigen Frist einzuberufende neue Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich eingewiesen worden ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Wahl des Vorstandes,
- (2) Feststellung des Jahresabschlusses,
- (3) Entlastung des Vorstandes,
- (4) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- (5) Änderung der Satzung,
- (6) Auflösung des Vereins.

§ 11

Geschäftsgang

- (1) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können auch durch Umlaufbeschluss erfolgen.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

- (3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, dem dem Schriftführer und einem nicht zum Vorstand gehörenden Vereinsmitglied zu unterschreiben.

Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens sieben Mitgliedern erfolgen. Satzungsänderungen können mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung

Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass in einer zu diesem besonderen Zweck eine Woche zuvor schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklären.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende in gleicher Weise eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem besonderen Zweck einzuberufen. In dieser genügt zur Gültigkeit des Beschlusses die Zustimmung von drei Viertel der dann anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Zetel e.V., das es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlussfassung über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.